GEMEINDE STARZACH
LANDKREIS TÜBINGEN

S A T Z U N G

über

die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
vom 28. November 2016

Der Gemeinderat hat am 28. November 2016 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

a)	bis 2 Stunden	15,00 €
b)	mehr als 2 Stunden bis 6 Stunden	30,00 €
c)	mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz).	40,00 €

(3) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine pauschale Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt als Sitzungsgeld je Gemeinderatssitzung in Höhe von 25,00 €. Für Sitzungen von beratenden und beschließenden Ausschüssen beträgt das Sitzungsgeld je Sitzung pauschal 10,00 €. Für Fraktionssitzungen beträgt das Sitzungsgeld je Sitzung pauschal 15,00 €. § 1 Absatz 2 findet dabei keine Anwendung.

(4) Ehrenamtlich Tätige erhalten bei Europawahlen, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen oder sonstigen Bürgerabstimmungen eine Pauschalentschädigung in Höhe von (40,00 €). § 1 Absatz 2 findet dabei keine Anwendung.

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine ½ Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen 2 ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als 1 Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der 1. und Beginn der 2. Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

§ 3 Entschädigung für Pflege und Betreuung von Angehörigen

Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats erhalten eine Entschädigung für die Betreuung und Pflege von Angehörigen im Sinne des § 20 Abs. 5 Landesverwaltungsverfahrensgesetz, sofern ihnen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit Kosten für die Inanspruchnahme entgeltlicher Pflege oder Betreuung entstehen. Aufwendungen werden bis zu einem Höchstbetrag von 50,00 € pro Tag erstattet.

Dasselbe gilt entsprechend bei allen anderen für die Gemeinde ehrenamtlich Tätigen. Auf Verlangen der Verwaltung muss über das Vorliegen der Erstattungsvoraussetzungen ein Nachweis vorgelegt werden. Die Erstattung erfolgt auf Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten.

§ 4 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 – A 16 geltende Stufe, die Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach § 6 Abs. 2 des Landesreisekostengesetzes.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 1. Januar 2015 außer Kraft.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Starzach, den 28. November 2016

Thomas Noé
Bürgermeister

Satzung	Vom	Anzeige gem. § 4 GemO beim LRA	Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt	In Kraft getreten am
	28.11.2016	29.11.2016	02.12.2016	05.12.2016